

HÄRTING ●●●

Rechtlicher Umgang

mit Lärm im öffentlichen Raum

RA Philipp Schröder-Ringe, LL.M.



1. **Veranstaltungslärm**
2. **Rechtliche Vorgaben in Sachsen-Anhalt**
3. **TA-Lärm**
4. **Bestimmung der Gebietstypen**
5. **Antragstellung**

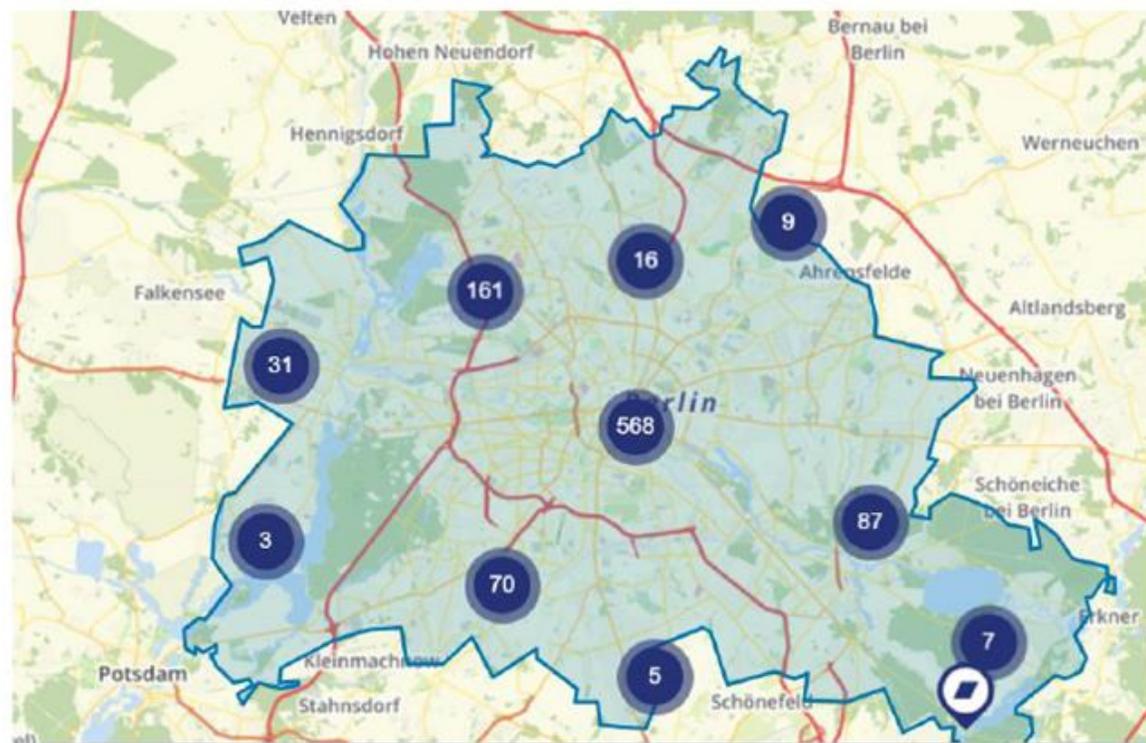
Veranstaltungslärm

Veranstaltungslärm, ein flächendeckendes Problem?

- **Am Beispiel der Stadt Berlin: [Folie 5](#)**
Clubcommission Clubkultur 2019 – Standortstudie zur Situation der Berliner Clublandschaft

„Lärmort Berlin“ verzeichnet viele Lärmquellen in der Stadt: Straßenlärm dominiert, aber auch Kirchenglocken – Clubs unter 2%! – Ansatz: Agent of Change-Prinzip

Projekt Mein Berlin: Lärmort Berlin, 5/2018

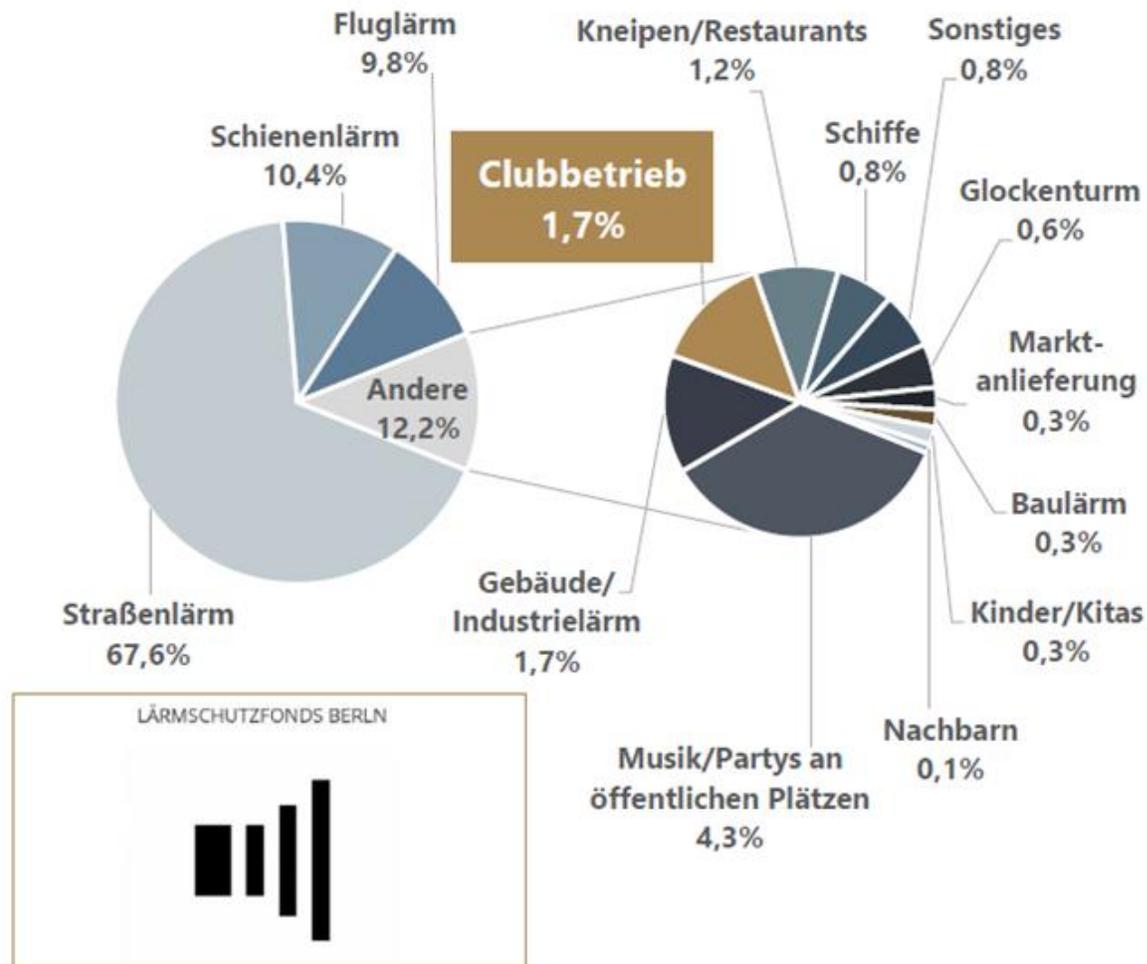


Berlin ist laut: An vielen Orten gibt es Schienen-, Straßen-, Flug- und sonstigen Lärm. Helfen Sie mit, diese Lärmorte zu identifizieren. Markieren Sie dafür die Ihnen bekannten Lärmorte auf der Karte. Sie können den Ort jeweils einer der Kategorien Schienenlärm, Straßenlärm, Fluglärm oder Sonstiges zuordnen. Der Lärmaktionsplan Berlin schlägt Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärm vor. Sie können zu Ihren gemeldeten Lärmorten ebenfalls aus einer Auswahl an möglichen Maßnahmen wählen, welche Ihnen für Ihren Ort passend erscheint.

Die Senatsverwaltung gibt Ihnen hier auf der Online-Plattform eine öffentliche Rückmeldung zu den Vorschlägen – auf die 50 Vorschläge mit den meisten Pro-Bewertungen erhalten Sie auf jeden Fall einen schriftlichen Kommentar.

Quelle: <https://mein.berlin.de/projects/larmorte-melden/> und Goldmedia-Analyse
 nach: <https://mein.berlin.de/projects/larmorte-melden/?ordering=-created&category=146&mode=list>

Auswertung „Sonstige“ Lärmorte in Berlin: Gründe für Lärmbeschwerden, 06/2018



Eine Studie im Auftrag der **CLUBCOMMISSION**

2

Rechtliche Vorgaben in Sachsen-Anhalt

Rechtliche Lage in Sachsen Anhalt

- **Kein Veranstaltungsgesetz**
- **Kein Landesimmissionsschutzgesetz**
- **Keine Freizeitlärmrichtlinie**
- **Abgestellt wird deshalb auf das Bundesimmissionsschutzgesetz i.V.m. der TA-Lärm**

Rechtsrahmen

Rechtsverbindlichkeit ↑

Grundgesetz

Art. 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

BImSchG

§ 22: Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden

Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

TA-Lärm

Ggfls. Freizeitlärm-Richtlinie

Konkretisierung ↓

Grundpflichten

- **§ 22 Abs. 1 BImSchG** regelt, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass:
 - 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
 - [...]

Begriffsbestimmung

- **Schädliche Umwelteinwirkung**
 - Def. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Geräuschmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (→ Art. 2.1 TA-Lärm)

Grundpflichten

- **§ 22 Abs. 1 BImSchG**
- [...] **§ 22 Abs. 1 S. 2 BImSchG**
- **Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Abfälle die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend gelten.**
- **→ TA-Lärm**

3

TA-Lärm

TA-Lärm

- **Bei der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung**
- **Verwaltungsvorschrift:**
 - **Def. Eine abstrakt-generelle Regelung innerhalb von Verwaltungsorganisationen mit dem Ziel Organisation und Handeln der Verwaltung zu bestimmen.**
- **Ziel der TA-Lärm:**
 - **Die Umgebung sowie als auch die Allgemeinheit vor schädlichem Gewerbe-/Industrielärm zu schützen**

TA-Lärm

- **Ziffer 2.1 TA-Lärm: Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen**
- **Ziffer 2.5 TA-Lärm: Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschimmissionen zu mindern**
- **Ziffer 3.1 TA-Lärm Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass**
 - **a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und**
 - **b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.**

TA-Lärm

- **Ziffer 3.2.1 TA-Lärm: Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.**

Immissionsrichtwerte

Immissionsort	Tag	Nacht
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbanes Gebiet	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

(→ Art. 6.1 TA-Lärm)

TA-Lärm - Zuschläge

- **Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit**
- Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:
 - **1. an Werktagen**
 - **06.00 – 07.00 Uhr**
 - **20.00 – 22.00 Uhr**
 - **2. an Sonn- und Feiertagen**
 - **06.00 – 09.00 Uhr**
 - **13.00 – 15.00 Uhr**
 - **20.00 – 22.00 Uhr**
- **Der Zuschlag beträgt 6 dB**

TA-Lärm

- **Wie laut ist nicht störend in Mischgebieten?**
- **60 dB(A) beim nächsten Anwohner**
- **Wie ein vorbeifahrendes Auto, aber:**
 - Beurteilungspegel
 - Mittelungspegel gemessen über die Dauer der Veranstaltung plus
 - Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit
 - ohne Spitzen
 - Besonderes Störpotential?

TA-Lärm – besonderes Störpotential

- **Ziffer 7.3 TA-Lärm Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche**
- **Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert 20 dB überschreitet [...]**

Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

- **Seltene Ereignisse**

- **Def.** In seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, [auftretende Ereignisse] [...]

Tag	Nacht
70 dB(A)	55 dB(A)

- **Diese Regelung gilt für jedes Gebiet des Art. 6.1 Buchstaben b bis g**
- **Geräuschspitzen dürfen kurzzeitig überschritten werden**

Buchstabe	Tag	Nacht
B	25 dB(A)	15 dB(A)
c bis g	20 dB(A)	10 dB(A)

(→ Art. 6.3 + Art. 7.2 TA-Lärm)

Nebenbestimmungen

- § 24 Abs. 1 BImSchG:

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden

Nebenbestimmungen aus der Freizeitlärm-Richtlinie

- **4.4.3 Freizeitlärmrichtlinie: Nebenbestimmungen**
- **In so definierten Sonderfällen können Veranstaltungen von der zuständigen Behörde nach Maßgabe folgender, ggf. als Nebenbestimmung festzulegender Maßnahmen zugelassen werden:**
- **Schallimmissionsprognose**
- **Verschiebung des Beginns der Nachtzeit (soll auf Abende vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen beschränkt werden)**
- **Aufeinanderfolge seltener Ereignisse: Die Veranstaltungen sollen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.**

Nebenbestimmungen aus der Freizeitlärm-Richtlinie

- **4.4.3 Freizeitlärmrichtlinie: Nebenbestimmungen**
- **Eigenüberwachung durch Schallmessungen; Verwendung Schallpegelbegrenzer**
- **Vorherige Information der Nachbarschaft**
- **Optimale Ausrichtung von Bühne und Beschallungstechnik:**

Bühne und Beschallungstechnik sind so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z. B. durch kardioider Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).

Freizeitlärm-Richtlinie

- **Deutschlandweite Vorlage: LAI-Freizeitlärmrichtlinie**
- **Anwendbar u.a für**
 - Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Lifemusik-Darbietungen, Rockmusikdarbietungen, Platzkonzerte, regelmäßige Feuerwerke, Volksfeste o.a. stattfinden,
 - Autokinos
 - Vergnügungsparks
 - Freilichtbühnen
- **Nicht unter Freizeitlärm fallen alle Geräusche aus Gaststätten oder Diskotheken, welche gewerblich betrieben werden**
 - Für sie gilt das GastG oder die TA-Lärm

4

Bestimmung der Gebietstypen

Gebietstypen nach BauNVO

- **§ 4 BauNVO: Allgemeine Wohngebiete**
- **dienen vorwiegend dem Wohnen.**
- **Zulässig sind**
 - 1.Wohngebäude,
 - 2.die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - 3.Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- **Ausnahmsweise können zugelassen werden**
 - 1.Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - 2.sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - 3.Anlagen für Verwaltungen,
 - 4.Gartenbaubetriebe,
 - 5.Tankstellen

Gebietstypen nach BauNVO

- **§ 6 BauNVO: Mischgebiete**
- dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- **Zulässig sind**
 - 1.Wohngebäude,
 - 2.Geschäfts- und Bürogebäude,
 - 3.Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - 4.sonstige Gewerbebetriebe,
 - 5.Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - 6.Gartenbaubetriebe,
 - 7.Tankstellen,
 - 8.Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

Sachsen-Anhalt-Viewer

Halle, 06108, Einheitsgeme ✕

- Kartenauswahl
- Legende
- Werkzeuge >
- Expertentools >
- Flurstückssuche

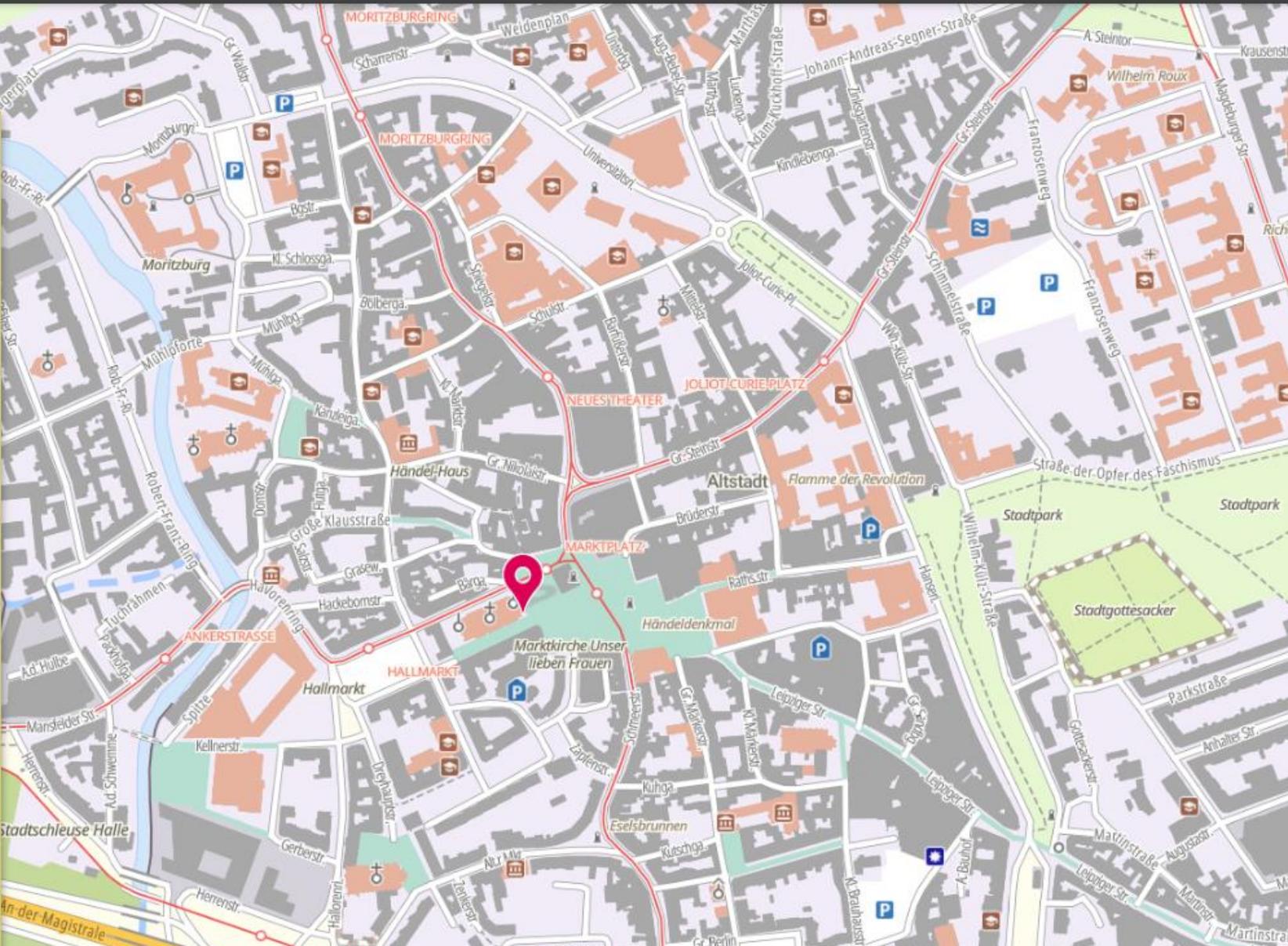
Wählen Sie aus... ✕

Grundkarten

basemap.de Web Raster Farbe ▾

Themenkarten

- > Liegenschaftskataster und Grundstückswerte
- > Landwirtschaft und Forst
- > Natur und Umwelt
- > Geologie und Boden
- ▼ Plänen und Bauen
 - kommunale Bauleitplanung ⋮
 - > Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ⋮
- > Sport und Freizeit
- > Verkehr
- > Verwaltung



Bestimmung Gebietstyp nach BauNVO

- **Problem: Mehrere Gebietstypen grenzen aneinander**

- Grenzen gewerbliche Nutzung und Wohnnutzung aneinander, können in einer solchen Gemengelage die Immissionsrichtwerte im Rahmen der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme nach der konkreten Schutzbedürftigkeit des Gebiets auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden (vgl. Nr. 6.7 TA Lärm).

OVG Berlin-Brandenburg vom 26.2.2014 - OVG 11 S 57.12

- Dieser Mittelwert ist der Sache nach nicht das arithmetische Mittel zweier Richtwerte, vielmehr handelt es sich um einen "Zwischenwert" für die Bestimmung der Zumutbarkeit.
- Bei einem solchermaßen zu gewinnenden Mittelwert müssen zur Bestimmung der Zumutbarkeit zudem die Ortsüblichkeit und die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, wobei insbesondere auch die Priorität der entgegenstehenden Nutzung von Bedeutung ist.

BVerwG vom 21.12.2010 - 7 B 4/10

- **Maximal: Mischgebiet!**

5

Antragsverfahren

Antragsverfahren

- **Nicht speziell geregelt**
- **Antrag auf Genehmigung wo zu stellen?**
 - Landesverwaltungsamt?
 - Landkreis / kreisfreie Stadt?

Antragsverfahren – Unterlagen

- **Erforderliche Angaben:**
 - **Informationen zu am Vorhaben beteiligten Personen**
 - **Angaben zur Art des Vorhabens**
 - Informationen zum Standort des Vorhabens (Adresse)
 - Datum/Zeitraum des Vorhabens
 - Bezeichnung u. kurze Beschreibung des Vorhabens
 - Lagebeschreibung (z.B. Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung)
 - **Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens**
 - Kurze Erläuterung, warum das Vorhaben notwendig ist und Vorrang vor dem regulären Lärmschutz für die Anwohner haben soll
 - besonders wichtig bei Vorhaben zwischen 22 und 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen

Antragsverfahren – Unterlagen

- **Organisatorische Angaben**
 - Aussagen zum Ausmaß der zu erwartenden Lärmstörung: z.B. zu
 - **Teilnehmerzahlen, Modalitäten der erforderlichen Auf- und Abbauarbeiten, Lieferverkehr, Zeit, Dauer und Lautstärke eventueller Soundchecks bei Musikveranstaltungen im Freien, Anordnung und Leistung von Lautsprechern, erwartete Beeinträchtigung der nächstgelegenen Anwohner**
 - **In besonderen Fällen kann die Einreichung weitergehender Unterlagen wie Lagepläne, Skizzen zu Bühnenstandorten o.ä. notwendig werden**
- **Technische Angaben**
 - Auflistung der möglichen technischen Lärmquellen und deren Anordnung sowie Angaben zu Art, Hersteller, Gerätenummer und Baujahr der jeweiligen eingesetzten Maschinen und Geräte
- **Beschreibung der beabsichtigten Lärmschutzmaßnahmen**
 - z.B. Einsatz von geräuscharmen Generatoren/Geräten/Maschinen, Einsatz von Headsets/Walkie-Talkie, Einhausung von Geräten
- **Ggf. Nachweis über eine vorliegende Gebührenbefreiung**

Checkliste für erfolgreiche Antragstellung

- **Rechtzeitige Antragstellung**
 - In der Regel: vier Wochen vor Beginn des Vorhabens
 - Bei kürzeren Antragsfristen: umgehende Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde
- **Beschreibung der Veranstaltung (+ Notwendigkeit)**
- **Lageplan**
- **Technische Daten**
- **Ablaufplan/Programm**
- **Lieber zu viel als zu wenig!**
- **Im Zweifel: Nachfragen / persönlich Vorsprechen**

Verstoß

- **§ 117 OWiG**
- **Danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.**

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

HÄRTING ●●●

Philipp Schröder-Ringe, LL.M.

schroeder-ringe@haerting.de

<https://haerting.de/wissen/handout-zum-open-air-workshop/>



HÄRTING Rechtsanwälte | www.haerting.de

Chausseestr. 13, 10115 Berlin | Tel. +49 30 28 30 57 40 | Fax. +49 30 28 30 57 44